

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu dem Entwurf einer Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses
und den Entwurf einer Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem
Schuldnerverzeichnis

erarbeitet durch den
Ausschuss ZPO/GVG
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA	Dr. Michael Weigel , Frankfurt (Vorsitzender)
RA	Dr. Gerold Kantner , Mecklenburg-Vorpommern (Berichtersteller)
RAuN	Horst Droit , Wallenhorst
RA	Dr. Hans Eichele , Mainz
RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski , Berlin
RA	Dr. Jürgen Lauer , Köln
RA	Lothar Schmude , Köln
RA	Dr. Michael Schultz , Karlsruhe
RAuN	Dr. Hans-Heinrich Winte , Hildesheim
RAin	Julia von Seltmann , BRAK, Berlin
RAin	Christina Hofmann , BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Redaktion der NJW

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der derzeit ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 wurde die Führung der Schuldnerverzeichnisse auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Im Gegensatz zum bisherigen Recht führt nicht mehr jedes Amtsgericht ein Schuldnerverzeichnis, sondern landesweit ein zentrales Vollstreckungsgericht. Der neu eingeführte § 882h Absatz 3 ZPO regelt, dass Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung von Eintragungsanordnungen und die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln sind. Regelungen hierzu befanden sich bisher teilweise in der Schuldnerverzeichnisverordnung, die aufgrund des am 31. Dezember 2012 seine Gültigkeit verlierenden § 915h ZPO erlassen wurde.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Verordnungsentwürfe, da die vorgesehenen Regelungen zum großen Teil geeignet sind, die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zu verbessern.

Die Zentralisierung der Verwaltung des Schuldnerverzeichnisses ermöglicht einen schnelleren Zugriff durch die Gläubiger.

II. Einsichtnahmerecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet jedoch zu prüfen, ob ggf. in die Begründung ein klarstellender Hinweis dahingehend aufgenommen werden kann, dass die Rechtsanwaltskammern als Körperschaft des öffentlichen Rechts öffentliche Behörden im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses sind.

Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesjustizverwaltung unterstehen. Im Rahmen des ihnen zugewiesenen Zulassungswesens prüfen die Rechtsanwaltskammern unter anderem, ob einem Zulassungsbewerber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen be-

stehenden Vermögensverfalls gem. § 7 Nr. 9 BRAO zu versagen ist. Die Eintragung in das nach § 915 ZPO zu führende Schuldnerverzeichnis führt dabei zur gesetzlichen Vermutung des Vermögensverfalls. Im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatzes gem. § 32 BRAO i. V. m. § 24 VwVfG ist es Aufgabe der Rechtsanwaltskammern, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Gem. § 36 BRAO übermitteln die Gerichte und Behörden den Rechtsanwaltskammern personenbezogene Daten, deren Kenntnis ihrer Sicht nach zulassungsrelevant sind. Einem Zulassungsbewerber obliegt es seinerseits, den sich aus § 32 BRAO i. V. m. § 24 VwVfG ergebenden Mitwirkungspflichten nachzukommen und dadurch an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich von einem Einsichtnahmerecht der Kammern aus, denn diese erhalten gem. § 882g ZPO nach dessen Abs. 2 Nr. 1 ohne weiteres Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis. Die Kammern sind gem. § 882g Abs. 4 ZPO berechtigt, ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen stehen den Kammern die in § 882g ZPO geregelten weiteren Rechte hinsichtlich der Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu.

Damit ist eine Erweiterung der Regelung in § 5 Abs. 2 SchuFV auf „Kammern“ insoweit also nicht veranlasst. Gleichwohl bittet die Bundesrechtsanwaltskammer zu prüfen, ob ein klarstellender Hinweis in der Verordnungsbegründung angezeigt ist.

* * *